



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Krattigen
Dorfplatz 2
3704 Krattigen

G.-Nr.: 2024.DIJ.11040

19. März 2025

KRATTIGEN; eBau-Nr. 2024-6934, Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan Gipsbruch Morgenberg, mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG) sowie UVP Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2024 ist bei uns die Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan Gipsbruch Morgenberg, mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG) sowie UVP mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord bestehend aus:

- Dokument Nr. 211, Überbauungsvorschriften
- Plan Nr. 1, Überbauungsplan 1 UeO-Perimeter und Abbau
- Plan Nr. 2, Überbauungsplan 2 Endgestaltung
- Plan Nr. 3, Überbauungsplan 3 Profile
- Dokument Nr. 221, Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
- Dokument Nr. 224, Technisches Konzept
- Dokument Nr. 311, Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung
- Mitwirkungsbericht

Baugesuch bestehend aus:

- Plan Nr. 30, Erschliessung Nord extern (Anschluss an die Kantonsstrasse), Längenprofil Mst. 1:250, Situation Mst. 1:250, Querprofil Mst. 1:250, Normalprofil Mst. 1:50
- Plan Nr. 32, Erschliessung Anschluss Forstweg, Längenprofil Mst. 1:250, Situation Mst. 1:250, Querprofil Mst. 1:200, Normalprofil Mst. 1:50
- Plan Nr. 33, Erschliessung Süd, Situation Mst. 1:500, Normalprofil Mst. 1:50
- Plan Nr. 34, Erschliessung Süd, Längenprofil Mst. 1:500, Querprofil Mst. 1:250, Normalprofil Mst. 1:50
- Plan Nr. 40, Leitungsverlegung Trinkwasser, Situation Mst. 1:5'000
- Plan Nr. 41, Entwässerung, Übersichtsplan Mst. 1:5'000
- Bodenschutzkonzept
- Baugesuchsformular, Formular Erdbebbensicherheit

- Unterschriftenliste

Rodungsgesuch Überbauungsordnung bestehend aus:

- Formular Rodungsgesuch, generelles Rodungsgesuch
- Formular Rodungsgesuch, Etappenfreigabe 1
- Unterschriftenliste
- Plan Nr. 20, Rodung und Aufforstung, Übersicht Mst. 1:25'000
- Plan Nr. 21, Rodung und Aufforstung, Situation Mst. 1:2'000

Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsbruch Morgenberg» bestehend aus:

- Plan Nr. 10, Zonenplanänderung, Situation Mst. 1:5'000
- Baureglementsänderung, Vorschriften zum Zonenplan
- Plan Nr. A, Endgestaltung mit hinweisendem Charakter, Situation Mst. 1:2'000
- Dokument Nr. 121, Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Dokument Nr. 122, Technisches Konzept
- Dokument Nr. 131, Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung

Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsbruch Morgenberg bestehend aus:

- Formular Rodungsgesuch für ZPP
- Plan Nr. 22, Genereller Rodungsplan zu ZPP Nr. 3, Übersicht Mst. 1:25'000
- Plan Nr. 23, Genereller Rodungsplan zu ZPP Nr. 3, Situation Mst. 1:2'000
- Unterschriftenliste (vgl. Unterschriftenliste Rodungsgesuch Überbauungsordnung)

Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsbruch Morgenberg bestehend aus:

- Plan Nr. 11, Situation Mst. 1:2'000
- Dokument Nr. 712, Kommunalen Richtplan: Richtplantext

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen, Fachbericht vom 13. September 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht Naturgefahren vom 16. September 2024
- BKW Energie AG, Stellungnahme vom 11. Oktober 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Boden, Fachbericht vom 15. Oktober 2024
- Einwohnergemeinde Krattigen, Amtsbericht vom 24. Oktober 2024
- Amt für Wasser und Abfall, Amtsbericht vom 25. Oktober 2024 sowie Nachtrag vom 3. März 2025
- Tiefbauamt, Obergeringenkreis I, Stellungnahme vom 28. Oktober 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 8. November 2024
- Kantonales Laboratorium, Mail vom 8. November 2024
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Fachbericht vom 11. November 2024
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Stellungnahme vom 11. November 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat, Fachbericht vom 15. November 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 19. November 2024
- Entwicklungsraum Thun, Stellungnahme vom 3. Dezember 2024
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 20. Dezember 2024
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht vom 27. Januar 2025

- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Gesamtbeurteilung vom 6. März 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Stellungnahme der Umweltfachstellen zu Voruntersuchung mit Pflichtenheft vom 6. März 2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Im Gebiet des bestehenden Steinbruchs im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, wird seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Der Abbau ist heute in der rechtskräftigen Überbauungsordnung (UeO) RIGIPS aus dem Jahr 2016 geregelt.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Vigier Cimens SA den Abbau von Sulfatgestein (Gips- und Anhydritmaterial) für die nächsten Jahre zu sichern. Der Zeithorizont beträgt dabei abhängig vom Planungsinstrument zwischen 25 bis 100 Jahre. Das am Standort Morgenberg zu findende Gips- und Anhydritvorkommen ist ein wichtiger Rohstoff für die Zementproduktion und im vorhandenen Umfang in der Schweiz nur schwer zu finden.

Zur Sicherung der Abbaureserven soll die bestehende UeO RIGIPS durch neue Planungsinstrumente abgelöst werden. Geplant ist dazu eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) die den Abbau von Sulfatgestein und allfälliges weiteres verwertbares Gesteinsmaterial für den Bedarf während den nächsten rund 50 Jahren bezweckt. Die Umsetzung der ZPP erfolgt mittels zwei zeitlich etappierten Überbauungsordnungen. Die erste Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» ist bereits Bestandteil der vorliegenden Planung und soll den Gesteinsabbau für rund 25 Jahre regeln. Die nachfolgend noch zu erlassende Überbauungsordnung «Erweiterung Süd» soll den Gesteinsabbau für weitere rund 25 Jahre sichern. Für den darüberhinausgehenden Zeithorizont von 100 Jahren soll weiter ein kommunaler Richtplan erlassen werden, der den zukünftigen Abbau in groben Zügen regelt.

Für die Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» wird im vorliegenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt sind im Hauptuntersuchungsbericht aufgeführt. Für die Zone mit Planungspflicht und insb. die zukünftige UeO «Erweiterung Süd» wird vorliegend eine Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt sind im Voruntersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt.

Es handelt sich um eine umfassende Planung mit ausführlichen Abklärungen zu den verschiedenen Umweltthemen. Mit der Planung werden die komplexe Abbausituation und die damit einhergehenden langfristigen Auswirkungen so weit als möglich berücksichtigt, was zu begrüßen ist. Diese langfristige Abstimmung des Abbauvorhabens, aufgeteilt auf die verschiedenen Planungsinstrumente, ist teilweise schwer nachvollziehbar und muss noch präzisiert werden. Wir gehen im Folgenden auf die verschiedenen planungsrelevanten Themen ein, zu welchen keine Genehmigungsvorbehalte bestehen:

Arbeitsbedingungen: Das Amt für Wirtschaft, Abteilung Arbeitsbedingungen hat mit Fachbericht vom 1. April mitgeteilt, dass sie mit der vorliegenden Planung einverstanden sind und keine Auflagen oder Bedingungen gestellt werden.

BKW, Freileitung: Die BKW hat sich mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 zum Vorhaben geäußert. Es wird ein störungsfreier Betrieb der Leitung während des Abbaubetriebs verlangt, ansonsten jedoch keine Vorbehalte zum Vorhaben angebracht. Die in der Stellungnahme formulierten Auflagen sind Teil des Gesamtentscheides.

Naturschutz: Die Abteilung Naturförderung hat sich mit Fachbericht vom 8. November positiv zum Vorhaben geäußert. Sie können den Untersuchungen und Massnahmen zustimmen.

Umweltgefährdende Organismen: Das Kantonale Laboratorium teilte mit Mail vom 8. November 2024 mit, dass nach Prüfung der Unterlagen auf eine Stellungnahme verzichtet werden soll.

Archäologie: Der Archäologische Dienst von Bern kann dem Vorhaben mit Fachbericht vom 11. November 2024 vorbehaltlos zustimmen.

Immissionsschutz: Die Abteilung Immissionsschutz hat mit Fachbericht vom 20. Dezember 2024 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie können der Planung hinsichtlich der von Ihnen geprüften Themen zustimmen. Die im Fachbericht formulierten Auflagen sind Teil des Gesamtentscheides.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan Gipsbruch Morgenberg, mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG) sowie UVP zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (Hauptuntersuchungsbericht)

Der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 6. März 2025 kann in Ziffer 4 entnommen werden, dass das Vorhaben Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden. Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 6. März 2025 bildet integrierender Bestandteil dieses Vorprüfungsberichtes, die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 sind im vorliegenden Vorprüfungsbericht aufgenommen.

4. Beurteilung Voruntersuchungsbericht Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der vorliegenden Zone mit Planungspflicht ZPP «Morgenberg» wird bereits die Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung für die zukünftige UeO 2 durchgeführt. Das AUE hat im Bericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) die Stellungnahmen der Fachstellen zusammengetragen. Der Bericht des AUE bezieht sich ausschliesslich auf die Stellungnahmen zum Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft.

Wie im Bericht des AUE festgehalten, ist der Voruntersuchungsbericht nicht Gegenstand der Genehmigung, weshalb diesbezüglich auch keine Vorbehalte formuliert werden. Die Korrekturen sind jedoch bei der Erarbeitung des UVB vorzunehmen. Es geht dabei um die Forderungen des AWA (Amtsbericht vom 25. Oktober 2024 sowie des AGR (Fachbericht vom 27. Januar 2025). Die Rückmeldungen können den jeweiligen Berichten entnommen werden. **(H)**

Das AUE weist in der Stellungnahme noch darauf hin, dass der UVB umfassend, d.h. nicht nur ergänzend zum Voruntersuchungsbericht, über die Umweltauswirkungen des Vorhabens Auskunft geben muss. Gemäss Art. 9 Abs. 3 UVPV sind die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im UVB sowohl einzeln (nach Fachbereich) als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu ermitteln und zu bewerten, d.h.:

- Im UVB sind auch jene Umweltbereiche darzulegen, die für das vorliegende Vorhaben nicht relevant sind oder die im Rahmen der Voruntersuchung abschliessend behandelt worden sind.
- Ein Kapitel «Gesamtbewertung» ist in den UVB aufzunehmen.

5. Allgemeine Themen

Im Fachbericht Raumplanung und Landschaft des AGR wird die Auflage formuliert, dass im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit in allen Berichten im Dossier eine gleichlautende Zusammenfassung voranzustellen sei, in welcher vorgesehene Planungsinstrumente und -perimeter in Abhängigkeit der entsprechenden Zeithorizonte dargestellt sind. Dieser Antrag ist zu unterstützen, da im Vorprüfungsverfahren mehrfach Fragen und Unklarheiten diesbezüglich aufgetaucht sind. **(E)**

5.1 Übergeordnete planerische Vorgaben

Das zugehörige Richtplanblatt zum Standort Morgenberg im Regionalen Richtplan ADT wird momentan noch angepasst, die Änderung ist zum Zeitpunkt des vorliegenden Berichtes noch nicht rechtskräftig. Die vorliegende Planung (inkl. kommunaler Richtplan) kann erst genehmigt werden, wenn diese mit dem regionalen Richtplan ADT (202.1) übereinstimmt, bzw. der regionale Richtplan ADT entsprechend rechtskräftig geändert wurde. **(GV)**

Weder in der ZPP noch in der UeO ist verbindlich festgelegt, wie viel Material abgebaut und wie viel wieder deponiert werden darf, dies lässt sich auch nicht aus den verbindlichen Planungsinhalten ermitteln / ableiten. Die zulässigen Abbau- und Auffüllmengen müssen sich am regionalen Richtplan ADT orientieren und dürfen diesem nicht widersprechen. In den Unterlagen (ZPP und UeV) ist dies verbindlich festzuhalten. **(GV)**

5.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben wurde der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zur Beurteilung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14. November 2024 hat die OLK zum Vorhaben Stellung genommen und beurteilt dieses insgesamt positiv. Das AGR hat sich im Fachbericht vom 27. Januar 2025 mit der Rückmeldung der OLK bezüglich des Landschaftsbildes auseinandergesetzt. Es wird integral auf die Stellungnahme der OLK verwiesen und wo nötig, Bedingungen, Auflagen und Genehmigungsvorbehalte daraus formuliert.

So kann gemäss dem Fachbericht des AGR dem Antrag der OLK gefolgt werden, dass für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängigen Fachpersonen im Sinne von Art. 99a BauV einzusetzen sei. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbildes laufend. Sowohl in den Vorschriften zum Zonenplan ZPP Nr. 3 Gipsbruch Morgenberg wie auch in den Vorschriften der UeO 1 ist ein Artikel aufzunehmen, welcher die Einsetzung des Beurteilungsgremiums regelt. Das Pflichtenheft des Beurteilungsgremiums ist im Anhang zu ergänzen. **(GV)**

5.3 Naturgefahren

Das AWN, Abteilung Naturgefahren hat sich mit Fachbericht vom 16. September 2024 bezüglich der Naturgefahren geäussert. Auch wenn von Seiten der Fachstelle dem Richtplan und der ZPP zugestimmt werden kann, gibt es von Seiten des AGR noch Vorbehalte zur ZPP. Ebenfalls ist die Naturgefahrensituation in der UeO zu unpräzise geregelt.

ZPP: In den Bestimmungen zur ZPP wird nichts zu den Naturgefahren festgelegt. Dies ist im Hinblick auf die zukünftige UeO 2 bereits jetzt im Grundsatz zu klären und in den Vorschriften entsprechend festzuhalten. **(GV)**

Überbauungsordnung: Die Abteilung Naturgefahren hat festgehalten, dass die Massnahmen zur Abwendung der Naturgefahren gemäss Art. 20 der UeV zu unbestimmt sind und weder beurteilt noch bewilligt werden können. Es vorliegend auf Stufe Überbauungsordnung zu klären, wie mit der Naturgefahrensituation umgegangen wird, welche Massnahmen möglich und notwendig sind. Entsprechende Massnahmen sind in den Überbauungsvorschriften zu regeln und allenfalls im Plan zu verorten. **(GV)**

Die Abteilung Naturgefahren weist weiter darauf hin, dass die Sicherheit des Vorhabens in Bezug auf mögliche Baugrundinstabilitäten, die nicht durch natürliche, gravitative Gefahrenprozesse verursacht werden (z.B. Baugrubensicherheit, Gelände, oder Böschungsabbruch infolge Lastumverteilung usw.) nicht von ihnen beurteilt werden und die Bauherrschaft und ihre Beauftragten abschliessend selbst verantwortlich sei. **(H)**

5.4 Wald

5.4.1 Formell

Das Rodungsgesuchs-Formular UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (generell) und das Rodungsgesuchs-Formular UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord (Etappe 1)» sind gemäss den Forderungen des AWN zu überarbeiten. Die einzelnen geforderten Korrekturen können dem Fachbericht vom 19. November 2024 Kapitel 4 entnommen werden. **(GV)**

Das Rodungsgesuchs-Formular ZPP Gipsbruch Morgenberg ist gemäss den Forderungen des AWN zu überarbeiten. Die einzelnen geforderten Korrekturen können dem Fachbericht vom 19. November 2024 Kapitel 4 entnommen werden. **(GV)** Es wird ebenfalls auf das Merkblatt «Anforderungen Rodungsgesuch» vom AWN verwiesen.

Die dargestellte Waldfläche entspricht teilweise nicht der aktuellen amtlichen Vermessung. Alle Pläne sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. **(GV)**

Die Etappengrenzen (dicke, rote, gestrichelte Linie) ist in der Legende zu ergänzen. Dies ist in allen Plänen zu überprüfen (insb. Plan 01 und 21). **(GV)**

Im generellen Rodungsplan zur ZPP sind zwar Rodungsflächen abgebildet, jedoch keine Aufforstungsflächen. Gemäss dem Rodungsformular sollen in der ZPP allerdings rund 15'400 m² aufgeforstet werden. Diese Flächen sind ebenfalls darzustellen. Falls dies aktuell nicht möglich ist, so müssen mindestens die Angaben im Rodungsplan und im Rodungsgesuch aufeinander abgestimmt werden und der Planungsstand entsprechend erläutert werden. **(GV)**

Die Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind zusätzlich als Geodaten (Shapefiles) einzureichen. **(GV)**.

Die Zustimmung der Grundeigentümer ist im Original zur Genehmigung einzureichen. Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu Rodung und Aufforstung muss zur gleichen Version der Unterlagen erfolgen, die beim AWN zur Genehmigung eingereicht werden. **(GV)**

5.4.2 Inhaltliche Beurteilung der Rodung

Das AWN weist darauf hin, dass der ausgeschiedene Korridor für das Förderband mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich wird. Eine Verschiebung der definitiven Lage des Förderbandes, wie sie gemäss dem UV-Bericht allenfalls notwendig ist, ist nur möglich, wenn auch die Rodungsbewilligung angepasst wird. **(H)**

Für die Materialförderanlage soll ein Korridor von 50m in der UeO gesichert werden, was aus Sicht des AWN unverhältnismässig ist. Die Rodungsfläche für den Korridor ist deshalb auf das Notwendige zu reduzieren oder der Bedarf darzulegen. **(GV)**

Die Rodungen werden in drei Etappen aufgeteilt und entsprechen den drei Abbauphasen der UeO 1. Aufgrund der Unterlagen ist nicht klar, ob die Rodungsetappe 3 nur für die Erschliessung der UeO 2 dient oder auch abgebaut werden soll. Gemäss Abbildung 5, Seite 11 UVB ist in der Rodungsetappe 3 kein Abbaubereich vorgesehen. Ebenfalls wird dazu im Zeitstrahl auf Seite 57 UVB festgehalten, dass in der Abbauphase 3 dort die Erschliessung für die UeO 2 realisiert wird. Gemäss dem Bild zur Phase 3 auf Seite 57 UVB ist der Abbaubereich auch im Bereich der Rodungsetappe 3 geplant, ein Abbaubereich ist auch im UeO Plan 1 enthalten. Die Unterlagen stimmen hier nicht gänzlich überein. Aufgrund der Unterlagen geht das AWN davon aus, dass auch im Bereich der Rodungsetappe 3 abgebaut werden soll, bzw. die Rodungsetappe 3 nicht nur die Erschliessung eines zukünftigen Vorhabens bezweckt. Der Zweck bzw. der Bedarf der Rodungsetappe 3 ist entsprechend noch genauer zu erläutern. **(GV)**

Die Erschliessungsstrasse Süd führt durch den Buechwald und bedingt Rodungen. Die Rodungsflächen sind im Rodungsplan und im UeO Plan 1 entsprechend berücksichtigt. Die eingezeichneten Rodungsflächen stimmen jedoch nicht exakt mit dem Baugesuchsplan Erschliessung Süd überein. Die Rodungspläne müssen die effektiven temporären und definitiv beanspruchten Rodungen darstellen. Zudem sind in den Rodungsgesuchsformularen die effektiven Flächenbeanspruchungen anzugeben. Es wird davon ausgegangen, dass der Erschliessungsplan Süd den effektiven Gegebenheiten entspricht und der Rodungsplan eher eine schematische Darstellung ist. Der Rodungsplan und allenfalls die Flächenangaben im Rodungsgesuch sind zu korrigieren. **(GV)**

Es ist nicht klar, was mit der ordentlichen Waldstrasse (2'623'352 / 1'166'892) und den Abschnitten der Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung (2'623'468 / 1'166'697 und 2'623'418 / 1'166'747) geschehen soll, welche nicht für die Erschliessungsstrasse ausgebaut werden. Werden die Abschnitte rekultiviert, so muss die beanspruchte Fläche für die Rekultivierung inkl. Waldstrasse als temporäre Rodung ausgewiesen werden. Werden die Abschnitte nicht rekultiviert, muss dies in den Unterlagen begründet werden. **(GV)**

Es ist weiter die Erschliessung Anschluss Forstweg (Plan Nr. 32) geplant. Im UeO Plan 1 ist die Erschliessung hinweisend dargestellt, im Baugesuchsformular wird der Projektteil aufgeführt, in der Klammerbemerkung jedoch festgehalten, dass dies ausserhalb der UeO in einem separaten Baubewilligungsverfahren geplant wird. Aus Sicht des AWN ist dieser Abschnitt nicht bewilligungsfähig. Die Rodungsvoraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt (Bedarf, Standortgebundenheit). Aus den Projektunterlagen geht nicht hervor, weshalb es den Anschluss braucht und weshalb die bestehenden Waldabschnitte nicht berücksichtigt werden. Das AWN geht davon aus, dass dies mit einem externen Projekt zur Erschliessung des Weilers Steiweid zusammenhängt. Die beiden Baugesuche sind aus Sicht des AWN zwingend zu koordinieren, bzw. aufeinander abzustimmen. Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodung in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie der Zusammenhang und Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen. **(GV)**

Für die Erschliessungsstrasse wird ein Waldabstand von 0 m beantragt, für die Abbaubereiche ein Waldabstand von 3 m. Die Abbaubereiche gemäss dem Überbauungsplan 1 grenzen jedoch direkt an die Rodungsetappen, was einem Waldabstand von 0 m gleichkommt und aus Sicht des AWN so nicht bewilligungsfähig ist. Im Bereich der Etappen 2 und 3 ist deshalb der Rodungssperimeter um 3 m in Richtung UeO-Perimeter zu vergrössern oder alternativ der Abbaubereich um 3 m zu verkleinern. Entsprechend sind auch das Rodungsgesuch und die Rodungspläne zu überarbeiten. **(GV)** Auch wenn 3 m Waldabstand für die Abbaubereiche als knapp erachtet werden, kann das AWN diesem Abstand grundsätzlich zustimmen.

Mit der letzten Rodungsbewilligung am bestehenden Standort (vom 01.03.2016) wurden zusätzliche Aufforstungen und Rekultivierungen von 5'650 m² zwecks landschaftlicher Gestaltung, Schutz des Landschaftsbildes und Schaffung von Lebensraum für Fauna und Flora verfügt. Um die Rekultivierungspflicht aus der vorangehenden Bewilligung zu erfüllen, ist auf dem Endgestaltungsplan der UeO eine Fläche von 5'650 m² Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auszuweisen. Der UeO-Endgestaltungsplan ist entsprechend anzupassen. **(GV)**

5.4.3 Weiteres

Die Rodungsbewilligung für Etappe 1 wird bis 31.12.2035 befristet. **(H)**

Das Projekt überschreitet die Grenze von 5'000 m², eine Anhörung des ist notwendig. Die Anhörung durch das AWN erfolgt frühestens im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Vorhabens sind noch nicht erfolgt. Die Rodungsbewilligung kann nur erstellt werden, wenn keine schützenswerten Einsprachen gegen die Waldrodung oder die Ersatzmassnahme eingehen. Die Publikation hat daher vor der Genehmigung zu erfolgen. **(GV)**

5.5 Anschluss Kantonsstrasse

Der Zugang zum Steinbruch erfolgt mittels eines neuen Anschlusses direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse 1114 Leissigen – Krattigen. Der Stellungnahme der Gemeinde Krattigen ist zu entnehmen, dass geprüft wird, ob die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von heute 80 km/h auf mindestens 60 km/h reduziert werden kann. Der OIK I hat sich im Fachbericht vom 28. Oktober 2024 zum Strassenanschluss geäußert.

Gemäss dem OIK I ist noch zu klären, ob eine Signalisationsanpassung möglich ist, die Abklärungen dazu laufen separat mit der Gemeinde. Eine Bewilligung kann, ohne dass ein allfällig neues Temporegime in Rechtskraft erwachsen ist, nicht in Aussicht gestellt werden. **(GV)**

Ebenfalls hält der OIK I fest, dass die im Baugesuchsplan Nr. 30 ausgewiesenen Masse der Sichtweiten nicht zugestimmt werden kann. Im vorliegenden Fall wäre bei Tempo 60 in beide Blickrichtungen Sichtweiten von 90 m jeweils auf die Fahrspurmitte einzuhalten. Die Beobachtungsdistanz ausfahrender Fahrzeuge kann auf 3 m reduziert werden. **(GV)**

Der OIK I verlangt weiter, dass in den Unterlagen die Beweggründe darzulegen sind, weshalb die Planunterlagen schon auf eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausgelegt wurden. **(H)**

5.6 Bodenschutz

Das LANAT, Bodenschutz hat im Fachbericht vom 15. Oktober festgehalten, dass die wichtigsten Punkte aus ihrer Sicht im Umweltverträglichkeitsbericht und im Bodenschutzkonzept gut dargelegt und nachvollziehbar sind. Aufgrund des erwarteten hohen Bodendefizits für die Schlussrekultivierung, sind ausserhalb der Landwirtschaftsflächen (Buschwerke, Bereich Stufenrekultivierung etc.) möglicherweise tiefere Rekultivierungsziele anzustreben. Die Rekultivierungsziele sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. **(GV)**

6. Richtplan

6.1 Richtplankarte

Der Perimeter stimmt nicht mit dem Regionalen Richtplan ADT überein. **(GV)**

Auf der Richtplankarte wird eine veraltete amtliche Vermessung dargestellt (sicher in Bezug auf Waldfläche). **(H)**

6.2 Richttext

Grundsätzlich sind in einem Richtplan Koordinationsstände vorzusehen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung). Dem vorliegenden Richtplantext sind zu diesem Thema in Kapitel 3 Ausführungen zu entnehmen, wobei diese widersprüchlich sind. So werden die fünf Themen als «Festsetzungsinhalte» bezeichnet, danach aber trotzdem wieder Abstufungen vorgenommen. Zu den Abstufungen wird festgehalten, dass es verbindliche Inhalte, weitere Abstimmungsanweisungen und unverbindliche Inhalte gibt, es sind jedoch keine unverbindlichen Inhalte ersichtlich. Es ist auch nicht klar, was nun eine Festsetzung, ein Zwischenergebnis oder nur eine Vororientierung ist. Der Richtplan ist zu bereinigen und es sind klare Koordinationsstände zu bezeichnen. **(GV)**

Auf Seite 5 wird festgehalten, dass die vorbestehenden Gebäude am ursprünglichen Standort wieder aufgebaut werden sollen. Inwiefern dies möglich ist, wird nicht ausgeführt (Art. 24 RPG oder Art. 16a RPG) und wäre noch zu klären. **(H)**

Es sind zusätzliche Erläuterungen und allenfalls Verortungen der verbindlichen Inhalte der Standortbegrenzung (S. 4 Richtplantext) notwendig. So ist unklar, was mit Pufferflächen gemeint ist, ob diese auch ausserhalb des Richtplanperimeters gewollt sind oder was der Unterschied zu einer Sicherheitszone ist. **(GV)**

Das AWA verlangt, dass auf Seite 2, Kap. 1.2, Tabelle 1 letzte Zeile ergänzt wird **(GV)**:

Perimeter Überbauungsordnung: mit dem Erlass der UeO wird eine Abbaubewilligung erteilt. Dies schliesst die Freigabe der ersten Abbauetappe und die dazu notwendige gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWA mit ein.

7. Zone mit Planungspflicht (ZPP)

7.1 Zonenplanänderung

Es gibt zwei Pläne Nr. 10 der Zonenplanänderung in den Unterlagen. Der in den beiden Plänen jeweils festgelegte ZPP-Perimeter ist nicht identisch. Es ist zu klären, welcher der beiden Pläne gilt. **(GV)**

In der Legende ist unter Genehmigungsinhalt «UeO Überbauungsordnungen» aufgeführt, im Plan neu ist keine solche Festlegung enthalten und noch aufzuführen. **(GV)**

Gewisse Inhalte sind sowohl in den Festlegungen wie auch den Hinweisen enthalten. Die doppelte Festlegung macht wenig Sinn, es sollte nur einmal festgelegt werden. **(E)**

7.2 Plan Endgestaltung mit hinweisendem Charakter

Die rot eingetragenen Gebäude, welche nach Fertigstellung der Endgestaltung wieder aufgebaut werden sollen, sind in der Legende nicht enthalten. Die orangen Strassen sind in der Legende ebenfalls nicht enthalten. Zur Vollständigkeit wären diese auch aufzunehmen. **(H)**

7.3 Baureglementsänderung / Bestimmungen ZPP

Die Aufnahme von neuen ZPP-Bestimmungen bedeuten eine Änderung des Baureglements. Die ZPP-Bestimmungen sind mit Art. 1 bis 16 bezeichnet. Im Baureglement der Gemeinde (GBR) Krattigen gibt es die Art. 1 bis 16 aber bereits. Damit würden die Art. 1 bis 16 GBR dann doppelt bestehen. Die ZPPs sind im GBR in Art. 34 enthalten. Die vorliegende ZPP ist bei den bereits bestehenden ZPPs einzufügen. **(GV)**

Art. 2 Abs. 2	Das AWA fordert folgende Ergänzung: «... und Installationsplätzen, <i>sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</i> ». Dies wird in jedem Fall vorausgesetzt, weshalb der Genehmigungsvorbehalt des AWA nicht weitergegeben wird.
Art. 5 Abs. 3	Eine UeO zur ZPP werden vom Gemeinderat <i>beschlossen</i> und vom AGR genehmigt. Dies ist zu korrigieren. (GV)
Art. 7 Abs. 1	Der Absatz ist gemäss den Forderungen des AWA zu ergänzen: «... nach Massgabe der <i>(hydro)</i> geologischen Voraussetzungen ...». (GV)
Art. 9 Abs. 2	Die Bestimmung ist u.E. ausreichend, die Forderung des AWA wird hier nicht weitergegeben.
Art. 14 Abs. 1	Aus dem Pflichtenheft geht nicht hervor, wie sich die Steinbruchkommission zusammensetzt, wer stimmberechtigt ist und wer der Präsident ist (Vorsitz?). Es ist insofern auch nicht klar, ob hier die Steinbruchkommission geregelt werden soll, wie die Marginalie vermuten lässt. Die Zusammensetzung und Organisation der Steinbruchkommission ist genauer zu regeln. (GV)
Art. 16	Der Inkrafttretensartikel ist im bestehenden Inkrafttretensartikel (Art. 58 GBR) einzufügen. (GV)
Anhang B	Der Verweis auf Art. 13 ist falsch. (GV)

7.4 Bericht Technisches Konzept (Dokument Nr. 122)

Das AWA weist im Bericht vom 25. Oktober 2025 in Ziffer 1.6 auf Unstimmigkeiten im Bericht hin. Diese sind zu überarbeiten. **(H)**

8. Überbauungsordnung

8.1 Überbauungsplan 1, UeO-Perimeter und Abbau

Im Plan sind dicke rote Linien eingezeichnet (Rodungsetappengrenzen?) die in der Legende nicht aufgeführt sind. Alle Planinhalte müssen auch in der Legende enthalten sein. **(GV)**

Die «externe Erschliessungstrasse» ist im Überbauungsplan nur hinweisend dargestellt, es gibt jedoch ein Baugesuch dazu. Wir können nur bewilligen, was auch in der UeO festgelegt werden soll. Ebenfalls geht das Baugesuch über die Gemeindegrenze hinaus, dies ist nur möglich, wenn die UeO auch auf die Gemeinde Leissigen erweitert wird. Dies ist zu klären. **(GV)**

Es ist allgemein festzuhalten, dass die Planinhalte der UeO bezüglich der Erschliessungen in vielen Teilen nicht vollständig mit den Baugesuchsplänen übereinstimmen, insbesondere bezüglich der Erschliessungsstrassen. Die Inhalte müssen übereinstimmen. **(GV)** Vgl. Kapitel 5.4.2 und Kapitel 9

Die Festlegungen sind vollständig zu vermessen. **(GV)**

8.2 Überbauungsplan 2, Endgestaltung

Die wiederaufzubauenden Gebäude sind in der Legende als «Projekt Gebäude (ungefähre Lage)» aufgeführt. Festlegungen in ungefährer Lage sind nicht zulässig. Die wiederaufzubauenden Gebäude sind zu vermessen. **(GV)**

Die Festlegungen sind vollständig zu vermessen. **(GV)**

8.3 Überbauungsplan 3, Profile

Die Abbaukoten und der höchste Grundwasserspiegel sind in den Profilplänen einzutragen. Die Koten müssen gut lesbar sein. **(GV)**

8.4 Überbauungsvorschriften

In den UeV fehlen Anweisungen zum Beantragen von Rodungsetappenfreigaben. Die UeV sind dahingehend zu ergänzen. **(GV)**

Gemäss Art. 13 Abs. 2 der ZPP-Bestimmungen sind die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen grundeigentümergebunden zu sichern. Falls Ersatzmassnahmen nach NHG / WaG innerhalb des UeO-Perimeters festgelegt werden, ist dies ausreichend. Sollten Ersatzmassnahmen nach NHG / WaG ausserhalb des UeO-Perimeters zu liegen kommen, müssen diese mit einer Dienstbarkeit gesichert werden. Diese Dienstbarkeit muss spätestens im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen. **(H)**

Art. 4	Die Regelungsinhalte stimmen nicht mit den Festlegungen im UeP 2 Endgestaltung überein, dies ist zu korrigieren. (GV)
Art. 8 Abs. 2	Der Verweis auf Art. 16 ist falsch und zu korrigieren. (GV)
Art. 11 Abs. 1	Die Masse für die Schutzzäune sind zu definieren. (GV)
Art. 12	Der Artikel regelt die Erschliessung. Absätze 3, 8 und 9 legen fest, dass Erschliessung und Transportpisten nach Bedarf erstellt werden können. Aus waldrechtlicher Sicht ist diese Formulierung problematisch und ist folgendermassen (oder sinngemäss) anzupassen (GV): <u>Abs. 3:</u> Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden, <i>sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.</i>

	<u>Abs. 8:</u> Innerhalb des Steinbruchareals können weitere Erschliessungen im Sinne von Baupisten oder zur Pflege und Nutzung des rekultivierten Gebietes ohne Bewilligung erstellt werden, <i>sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.</i> <u>Abs. 9:</u> Allfällige nötige Transport- und Zufahrtspisten dürfen durch bereits rekultivierte Gebiete (<i>ausgenommen rekultiviertes Waldareal</i>) und über Sicherheitsbereiche den Sicherheitsbereich A führen, <i>sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.</i>
Art. 14 Abs. 1	Der Verweis auf Art. 17 stimmt nicht und ist zu korrigieren. (GV)
Art. 14 Abs. 2	Was ist mit Installationsflächen gemeint? Solche sind im Plan nicht festgelegt. Ist hier das Betriebsareal gemeint oder Rückhalte- / Absatzbecken? Dies ist zu klären. (GV) Kleinbauten nach Art. 3 BMBV beinhalten ausschliesslich Nebennutzflächen, was für Mannschaftsbaracken und Toiletten nicht zutrifft. Dies ist umzubenennen. (GV)
Art. 20	Vgl. 5.3 Naturgefahren. Hier ist von «Sicherheitszonen» die Rede, im Überbauungsplan sind die betroffenen Gebiete als «Sicherheitsbereiche» festgelegt. Dies ist anzugleichen. (GV)
Art. 21	Die Abteilung Jagdinspektorat ist im Grundsatz mit der Erstellung von Zäunen einverstanden. Sie verlangen jedoch, dass die Zäune wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Der Artikel ist entsprechend mit einer Regelung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe) zu ergänzen. Ebenso ist zu ergänzen, dass für die Festlegung der genauen Lage solcher Zäune der zuständige Wildhüter beizuziehen ist. (GV) Das AWN hält fest, dass der Artikel aus waldrechtlicher Sicht aufgrund der engen Platzverhältnisse zu allgemein gehalten ist. Der Zaun muss einen Waldabstand von 5m einhalten, wo dies nicht möglich ist, hat der Zaun den maximal möglichen Waldabstand einzuhalten. Kann der Zaun nur im Wald erstellt werden (ohne Betonfundamente), so ist bei der Abteilung Walderhaltung Region Alpen eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald zu beantragen. (H) Der Artikel ist gemäss den Forderungen des AWN zu ergänzen (GV): Die Abbaukante wird mit einem Zaun vor Ort gesichert. Die genaue Lage des Zaunes wird vor Ort festgelegt <i>unter Berücksichtigung waldrechtlicher Vorgaben.</i> Die Ausgestaltung und die Masse des Zaunes sind zu definieren. (GV)
Art. 24, 27 und 36	In Art. 24, Art. 27 und Art. 36 ist die Waldabteilung, bzw. die Waldabteilung Alpen erwähnt. Seit einer Reorganisation des AWN ist die <i>Abteilung Walderhaltung</i> zuständig. Dies ist in den Artikeln zu korrigieren. (GV)
Art. 27	Die Fachstelle Boden verlangt, dass der Artikel 27 der UeO folgendermassen ergänzt, respektive angepasst wird (GV): ¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt ist nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin in Koordination mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson mit der bodenkundlichen Baubegleitung auszuführen und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.

	² Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson bodenkundlichen Baubegleitung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde.
Art. 33 Abs. 2	Die Abteilung Jagdinspektorat (JI) verlangt, dass in der Klammerbemerkung die beiden Massnahmen FFL-09 sowie Wa-1 ergänzt werden. Grundsätzlich sind die Massnahmen durch die Aufnahme im Umweltverträglichkeitsbericht genügend gesichert und müssen nicht in den UeV wiederholt werden. Da dies aber vorliegend für viele Massnahmen gemacht wird, empfehlen wir zur einheitlichen Handhabung, die vom JI verlangten Massnahmen hier ebenfalls noch aufzunehmen. (E)
Art. 35 Abs. 2	Es gibt keinen Überbauungsplan Nr. 11. Dies ist zu korrigieren. (GV)
Art. 46	Die UeO «Rigips» wurde durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Diese muss deshalb auch wieder durch die Gemeindeversammlung aufgehoben werden. Eine Aufhebung mit der neuen UeO durch den Gemeinderat ist nicht möglich. Dies ist zu korrigieren und die UeO ist im richtigen Verfahren aufzuheben. (GV)
Anhang A	Aus dem Pflichtenheft geht nicht hervor, wie sich die Steinbruchkommission zusammensetzt, wer stimmberechtigt ist und wer der Präsident ist (Vorsitz?). Dies ist zu regeln, vgl. auch 7.3 zu Art. 14 ZPP. (GV)

8.5 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist aufgrund der geforderten Anpassungen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

9. Baugesuch

9.1 Allgemein

Vorbehältlich der Überarbeitung gemäss den Genehmigungsvorbehalten und der schlussendlichen Genehmigung der Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg» können die Amts- und Fachstellen und die Gemeinde Krattigen den hier behandelten Bauvorhaben zustimmen und die Baubewilligung kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die vollumfängliche Genehmigung der UeO sowie der Baubewilligungen sind mit Auflagen und Hinweise der Amts- und Fachstellen verbunden (siehe Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit des AUE vom 6. März 2025). Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid vollständig aufgeführt.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass im hier vorliegenden koordinierten Verfahren sämtliche Baugesuchsakten zur Genehmigung vollständig unterschrieben in mind. dreifacher Ausführung vorliegen müssen. Wird eine Unterschriftenliste eingereicht, müssen sich die Zustimmungen auf die aktuellen, zur Genehmigung eingereichten Unterlagen beziehen. (GV)

9.2 Baugesuchsunterlagen

Die Gemeinde Krattigen hat die Baugesuchsunterlagen geprüft. Folgende sind dabei noch unklar und zu klären (GV):

- Im Bereich der neuen Erschliessung Nord an die Kantonsstrasse Leissigen – Krattigen ist eine Radwaschanlage vorgesehen. Die Anlage befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Krattigen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Wasser- und Abwasserinstallationen geplant sind. Dies ist zu klären.

- Die Umlegung der Trinkwasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen ist Bestandteil des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens. Nach Art. 13 UeV ist die Wasserleitung vor Abbaubeginn zu verlegen. Der Detaillierungsgrad der vorliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 40) entspricht nicht den Vorgaben für ein Baubewilligungsverfahren nach Art. 10 ff BewD.
- Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, welche Objekte abgebrochen und wiederaufgebaut werden sollen. Die Unterlagen entsprechen jedoch nicht dem Detaillierungsgrad für ein Baubewilligungsverfahren. Zudem sind keine Termine bekannt und die Deklaration der Entsorgungswege fehlt.
- Es ist nicht genügend dokumentiert, wie verhindert wird, dass Strassennutzende ab der Erschliessung Süd bzw. der bestehenden Waldstrasse nicht in die Abbaugelände Nord und Süd gelangen.

Wir haben noch folgende Kommentare zum Hauptformular Baugesuch mit UVP, die zu klären und allenfalls zu korrigieren sind (**GV**):

- Stimmen die Baukosten?
- Die Dimensionen des Baus sind auszufüllen
- Stimmt es, dass nicht mehr als 1'500 m³ Bodenmaterial den Projektperimeter verlassen?
- Vorliegend ist nicht der Bodenschutz ausserhalb der Bauzone betroffen, da das Vorhaben innerhalb einer UeO liegt
- Bei Neubau von Abwasseranlagen müsste «ja» angekreuzt sein
- Immissionsschutz II ist falsch ausgefüllt
- Das Bauabfälle unter 200 m³ anfallen kann aus unserer Sicht nicht stimmen, da verschiedene Gebäude abgerochen werden sollen
- Stimmt die Anzahl von 2 Arbeitsplätzen?

Das Formular Erdbebensicherheit ist auszufüllen und mit Datum und Unterschriften zu versehen. (**GV**)

Grundsätzlich wird bezüglich der Baueingabeunterlagen auf Art. 10 ff BewD verwiesen. Es ist ein vom Nachführungsgeometer unterzeichneter und beglaubigter Situationsplan einzureichen, Art. 12 BewD. Jeder Baute und Anlage, welche baubewilligt werden soll, muss anhand von Projektplänen nach Art. 14 BewD genau deklariert werden. Zudem sind die Bauvorhaben genau zu umschreiben. (**GV**)

9.3 Erschliessung Nord extern (Plan Nr. 30)

Die Strassenführung gemäss dem Plan Nr. 30 stimmt nicht mit dem Überbauungsplan Nr. 01 überein. Dies ist anzupassen. (**GV**)

Bezüglich des Anschlusses an die Kantonsstrasse wird auf Kapitel 5.5 dieses Berichtes verwiesen.

9.4 Erschliessung Anschluss Forstweg (Plan Nr. 32)

Ein Teil des Strassenanschlusses liegt ausserhalb des UeO-Perimeters und liegt zudem auf dem Gemeindegebiet von Leissigen. Der Baugesuchsteil muss innerhalb der UeO zu liegen kommen, wenn notwendig muss auch die Gemeinde Leissigen ins Verfahren miteinbezogen werden. (**GV**)

9.5 Profilierung

Wir gehen davon aus, dass gemäss Art. 16 Abs. 1 Baubewilligungsdekret BewD mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abgesteckt und durch Profile kenntlich gemacht wurden.

9.6 Publikation

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit müssen mit der Publikation der öffentlichen Auflage im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger angekündigt und zusammen mit der Überbauungsordnung, der Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Krattigen und der Baugesuche öffentlich aufgelegt werden (Art. 5 KUVPV).

Ein Muster für den Publikationstext für Überbauungsordnungen mit Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann auf unserer Homepage unter Muster und Checklisten eingesehen werden.

10. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen die Planung zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen, da noch verschiedene Themen offen sind. Soll die Planung direkt zur Beschlussfassung gebracht werden, sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **9-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (9-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung und der Sitzung des Gemeinderates
- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)

- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\)](https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/datenmodell-der-digitalen-nutzungsplanung-be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplaner

Beilage

- 2 Dossier retour

Fachberichte

- Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen, Fachbericht vom 13. September 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht Naturgefahren vom 16. September 2024
- BKW Energie AG, Stellungnahme vom 11. Oktober 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Boden, Fachbericht vom 15. Oktober 2024
- Einwohnergemeinde Krattigen, Amtsbericht vom 24. Oktober 2024
- Amt für Wasser und Abfall, Amtsbericht vom 25. Oktober 2024 sowie Nachtrag vom 3. März 2025
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis I, Stellungnahme vom 28. Oktober 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 8. November 2024
- Kantonales Laboratorium, Mail vom 8. November 2024
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Fachbericht vom 11. November 2024
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Stellungnahme vom 11. November 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat, Fachbericht vom 15. November 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 19. November 2024
- Entwicklungsraum Thun, Stellungnahme vom 3. Dezember 2024
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 20. Dezember 2024
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht vom 27. Januar 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Gesamtbeurteilung vom 6. März 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Stellungnahme der Umweltfachstellen zu Voruntersuchung mit Pflichtenheft vom 6. März 2025

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- CSD Ingenieure

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
- Fachstellen

Kopie

- Rf (bei KoG)